Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft

VERSICHERUNGSKAMMER BAYERN

Finanzgruppe

Schnittker Versicherungsmakler GmbH
Goethering 32
49439 Steinfeld

18.01.2013
6SGS
Frau Elke Dusek
Spartenmanagerin Sach
Schaden
Assessorin jur.
Tel. (0 89) 21 60-6118
Fax (0 89) 21 60-3302

Ihr Schreiben vom November 2012

Urteil des OLG Celle vom 10.05.2012 (Az.: 8 U 213/11)

Sachschaden

Sehr geehrte Damen und Herren

vielen Dank für Ihre Anfrage zu der vom OLG Celle entschiedenen Thematik der Nachweispflicht im Zusammenhang mit einem Versichererwechsel.

Wie Sie wissen, hat nach den allgemeinen Beweislastregeln grundsätzlich der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass sich während der Dauer des Versicherungsschutzes eine versicherte Gefahr an einer versicherten Sache verwirklicht hat. Dies ist so auch gängige Regulierungspraxis in den Versicherungsunternehmen.

Üblicherweise lässt sich durch Sachverständige abgrenzen, zu welchem Zeitpunkt die Einwirkung des versicherten Ereignisses auf die versicherte Sache begonnen hat, denn genau auf diese erste Schädigung kommt es in der Leitungswasserversicherung an. Sollte das jedoch ausnahmsweise nicht der Fall ist, muss der Einzelfall geprüft und bewertet werden. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschale Aussage zur Regulierung nicht möglich.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie mich gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen
Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
i.A.

Elke Dusek

Gesellschaftsangaben und
Konten siehe Rückseite.